

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1985

Nr. 4

ausgegeben am 9. Januar 1985

Gesetz

vom 15. November 1984

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

§ 1

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung
der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr.
50, erhält folgende neue Fassung:

1) In Landesangelegenheiten sind aktiv und passiv wahl- und stimm-
berechtigt alle Landesangehörigen, die das 20. Lebensjahr vollendet und
seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen
Wohnsitz (Art. 32 ff PGR) haben.

§ 2

In Art. 75 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, Art. 80 Abs. 4 Bst. b, Art. 85 Abs.
1, Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1973
betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangele-
genheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, wird das Wort "sechshundert" durch

"eintausend" und das Wort "neunhundert" durch "eintausendfünfhundert" ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef